

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Lobe der Pflichttreue unserer Meister, die ihre Lehrlinge zur Prüfung schicken. Wer bei solch offenkundigen Vorteilen noch Gegner der Lehrlingsprüfung sein kann, muß wahrlich blind sein! Und für diejenigen, welche Söhne oder Töchter in die Lehre zu geben haben, sollte die Lehrlingsprüfung eine Hauptbedingung des Lehrvertrages sein!

Verbandswesen.

Der Malerstreik in Luzern ist, wie bereits gemeldet, beendet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte bereits am Donnerstag den 30. März, nachdem am Mittwoch den 29. März ein Abkommen zur Wiederaufnahme der Arbeit getroffen wurde unter der Bedingung, daß bis Samstag den 1. ds. eine kollektiv aufgestellte Arbeitsordnung geschaffen werde. Die Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte, waren folgende: 1. Der Lohn beträgt 50—55 Rp. für jeden Arbeiter, der sich über berufliche Betätigung ausgewiesen hat. 2. Es bleibt der freien Vereinbarung der einzelnen Meister mit den Arbeitern überlassen, ob die Arbeitszeit $9\frac{1}{2}$ oder 10 Stunden im Sommer betragen soll. 3. Jeder Arbeiter erhält 3 Rp. mehr Lohn, als er bei Beginn der Lohnbewegung am 16. Febr. hatte. 4. Maßregelungen finden nicht statt. Bis 1. ds. kam dann auch eine Arbeitsordnung zustande.

Schreinerstreik Zürich. Die außerordentliche Gewerkschaftsversammlung der Holzarbeiter hat die Vereinbarung und Vorschläge der Einigungs-Kommission über Beilegung des Streiks bei Wolff & Nechbacher einstimmig als unannehmbar verworfen. Es dauert daher der Kampf gegen die genannte Firma weiter.

Die Malergehülfen von Winterthur sind in eine Lohnbewegung getreten. Dem Malermeisterverein wurde der Entwurf einer Lohn- und Arbeitsvereinbarung gedruckt zugestellt mit der Einladung, zu einer Besprechung derselben, eine Delegation zu bezeichnen. Der Entwurf verlangt im Maximum eine Arbeitszeit von $9\frac{1}{2}$ Stunden (1. April bis 31. September), für die übrige Jahreszeit eine solche 9 und 8 Stunden. Der Lohn eines im Berufe beschäftigten Arbeiters soll im Minimum per Stunde 55 Rp. betragen. Für alle Gehülfen wird eine Lohnerhöhung von mindestens 5 Rp. verlangt, gleich viel, ob sie den geforderten Mindeststundenlohn erhalten oder nicht. Die weiteren Punkte betreffen die Lohnauszahlung, Nacht- und Sonntagsarbeit, Lohnzuschlag für Überstunden, Zuschlag bei Arbeit auswärts, Verbot der Akkordarbeit, Haftpflicht und Kündigung. Der Malermeisterverein hat beschlossen, diese Forderungen schriftlich zu beantworten, indem er im wesentlichen an seiner Antwort, die er bereits im November 1903 gegeben hat, festhält. Eine Delegation wurde nicht bezeichnet.

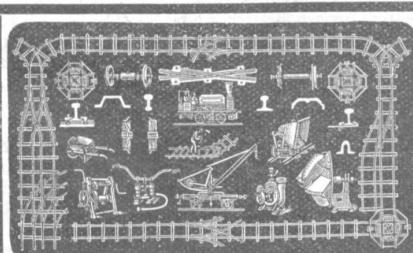
Zimmererbewegung in Wil (St. Gallen). Die entstandenen Differenzen zwischen den beiden Holzarbeiter-Gewerkschaften einerseits und den Arbeitgebern anderseits sind auf friedliche Weise gehoben worden. Den Arbeitern wurde ihre erste Forderung betr. Einführung des Beinhaltstages gewährleistet, nachdem diese zu Gunsten der ersten Forderung die zweite, welche Abschaffung des Kosten- und Logiswesens bezeichnete, fallen ließen.

Der Verband deutscher Eisenwarenhändler in Mainz hält seine diesjährige Generalversammlung in den Tagen vom 1.—4. Juni in München ab, womit, wie in vorhergehenden Jahren in Bremen, Karlsruhe, Leipzig, Hamburg, eine große Fachausstellung (Eisenwarenmesse) verbunden wird. Die Ausstellung findet in der südlichen Schrannenhalle statt. Die Zahl der Teilnehmer dürfte sich auf 700—800 belaufen. Die Ausstellung wird von etwa 150 Fabrikanten besichtigt werden. Auch der Verband Schweizer Eisenhändler und der Verband österreichischer Eisenhändler haben ihre Beteiligung in Aussicht gestellt.

Verschiedenes.

† **Baumeister Joh. Marugg.** In Teufen (Appenzell) starb der am 25. November 1836 geborene, aus Präz (Graubünden) stammende Joh. Marugg. Er stand 1859 als angeworbener Soldat auf italienischer Seite im Krieg, wurde von den Österreichern gefangen genommen und kam in seine Heimat zurück, fand aber da keine sichere Existenz; ins Unterland gezogen, arbeitete er sich mit ungeheurem Fleiß und Ausdauer in Teufen vom Maurer zum Baumeister auf in gute Verhältnisse und zu einem angesehenen Gliede der Gemeinde.

„Helvetia“ Unfall Zürich kontra Redaktor Lüssi vor dem Basler Appellationsgericht. Sitzung vom 27. März. (Eing.) Vor dem Strafgericht flagte der Direktor der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in Zürich, G. Egli, und dessen Basler Generalagent Jak. Kocherhans gegen den verantwortlichen Redakteur der nun eingegangenen „Neuen Basler Zeitung“, Organ des Basler Handwerker- und Gewerbevereins, J. Lüssi, wegen Chrebeleidigung durch die Presse, weil in diesem Blatte ein Artikel erschien, welcher sich mit dem Geschäftsgeschehen der beiden Kläger beschäftigte und dasselbe als Bauernfängerei bezeichnete. Der Beklagte erachtete den Inhalt des inkriminierten Artikels durchaus berechtigt, weil er die Abwehr auf einen Angriff, den der erstgenannte Kläger gegen einzelne gewerbliche Unfallkassen richtete, enthalte. Außerdem hatte der Beklagte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen angeboten. Das Strafgericht hat den Wahrheitsbeweis für die Behauptungen des Beklagten als erbracht angesehen und demgemäß die Klage unter Leibbindung der ordentlichen und außerordentlichen Kosten auf den Kläger abgewiesen. Gegen diesen Entschied des Strafgerichtes vom 30. Nov.



Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur,
Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.

Verkauf & Miete von

(63)

Bauunternehmer-Material.

Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwälzchen verschiedener Größen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohrstahl, Schaufeln, Pickel etc.

Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.

Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.

=====
Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.
Kleine Bau-Lokomotiven.=====

vorigen Jahres haben die unterlegenen Kläger Berufung ans Appellationsgericht eingeleget.

Der Vertreter des Klägers Egli ist der Ansicht, daß der Wahrheitsbeweis vor erster Instanz nicht geleistet worden sei, das Strafgericht habe abgestellt auf Behauptungen und Aussagen von Konkurrenten und Interessenten. Ganz zu Unrecht hätte man die Aussagen von zwei Agenten anderer Konkurrenzgesellschaften gewürdig; diese seien zur Beurteilung illohalter Konkurrenz in keiner Weise kompetent und die übrigen Zeugen hätten mit den Klägern Differenzen gehabt. Was von den Klägern zur Erlangung von Versicherungsnehmern getan werde, geschehe in weit raffinierterer Weise auch von den anderen Versicherungsgesellschaften. Aus allen diesen Gründen sei das erinstanzliche Urteil aufzuheben und der Beklagte wegen Beschimpfung zu verurteilen. Die Ausführungen werden noch wesentlich ergänzt durch den Vertreter des zweiten Klägers, welcher erklärt, der eingeflagte Artikel sei allein schon wegen seiner Stilistik strafbar; dann erörterte er das Geschäftsgefahren der beiden Kronzeugen, gegen welche sein Klient der reinsten Waisenknabe sei.

Nach nicht sehr langer Beratung erkannte das Appellationsgericht: es wird, Motivierung vorbehalten, der Beklagte läßt unter Aufhebung des erinstanzlichen Urteils der Beschimpfung schuldig erklärt und zu 100 Fr. Geldbuße, Tragung der ordentlichen Kosten beider Instanzen nebst einer Urteilsgebühr von 100 Fr. verurteilt.

Anmerkung der Red. Auf Veranlassung des Schweizer. Gewerbesekretariates hatten wir j. B. den Urteilsentscheid des Basler Strafgerichts in dieser Sache aufgenommen; die Direktion der "Helvetia" Unfall Zürich verlangt daher auch die Aufnahme des Urteils des Appellationsgerichts.

Prämierung der Waschapparate in Zürich. Wie bereits gemeldet, fand kürzlich in Zürich auf Veranlassung des Schweizerischen Wirtvereins eine Ausstellung von Waschapparaten und Einrichtungen, verbunden mit einem sog. Wettwaschen und praktischen Vorführungen der Ausstellungsapparate statt. Eine Jury von Fachmännern hatte die Aufgabe, die Ausstellungsobjekte und ihre praktische Verwendung im Betrieb zu prüfen. Den 1. Preis mit Diplom und Note "vorzüglich" erhielt Bünter & Cie, Zürich, den zweiten Preis Diplom und Note "sehr gut", J. Dünner, Schönbühl (Bern), ebenfalls Diplom mit Note "sehr gut" E. A. Mäder, St. Gallen, E. Walcker, Zürich, A. Müller-Winkler, Zürich, Rauch, Zürich, A. Flury-Roth, Zürich; Diplom mit Note "gut": J. Jähle, Dielsdorf, E. Bösl-Flrey, Olten, J. Germann-Gehrig, Bonstetten, Mäger & Co., Oberndorf, Frau Grob, Neu-Aegeri, mit Motor Häni, Meilen, J. Schäppi Söhne, Horgen, A. Seger & Sohn, Ermatingen, Blaser-Lang, Zürich.

Die goldene Medaille für eine Waschmaschine. Die im Helmhaus Zürich anlässlich der vom Schweizer. Wirtverein arrangierten Waschmaschinen-Ausstellung mit dem Diplom "Sehr gut" bedachte Schmidt'sche Patentwaschmaschine von der Maschinenhandlung E. A. Mäder in St. Gallen in verschiedenen Modellen, auch mit Motorbetrieb, für Haushaltungen, Wirtschaftsgewerbe etc. ausgestellt, welche vom Publikum stets mit größtem Interesse eingehend besichtigt und viel gekauft worden sind, erhielten soeben an der großen internat. Kochkunst- und Fachausstellung für das Gastwirtschaftsgewerbe in Leipzig, März 1905, die höchste Auszeichnung mit der goldenen Medaille zuerkannt.

Der für den Bau eines Zeughauses für die Verwaltungstruppen in Thun verlangte Kredit von 120,000 Franken wurde vom Ständerat bewilligt.

Schweizer. Akkumulatorenwerke Tribelhorn, Aktiengesellschaft, Olten. Die außerordentliche Generalversammlung dieses Unternehmens hat dem mit der Akkumulatorenfabrik Oerlikon getroffenen Abkommen zugestimmt. Nach diesem Abkommen stellen die Akkumulatorenwerke Tribelhorn ihren Betrieb ein und nehmen für einen späteren Termin ihre Liquidation in Aussicht.

Aktiengesellschaft Kesselschmiede, Richterswil. Dieses Unternehmen, das eine Reihe von Defizitjahren hinter sich hat, kann seine Unterbilanz auf 33,700 Fr. reduzieren. Die Reorganisations- und Erweiterungsbauten, die naturgemäß störenden Einfluß auf den Betrieb hatten, sind zum größten Teile durchgeführt und man darf zuversichtlich hoffen, daß die Gesellschaft jetzt wieder einer besseren Zukunft entgegengeht.

Société anonyme des Carrières de St. Triphon et Collombey. (Olton, 6. April.) Für 1904 beantragt der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft die Verteilung einer Dividende von 5 % (gegen 7 % im Vorjahr).

Einen warmen und trockenen Fussboden erzielt man durch Anwendung von

la Filzkarton und la Isoliererteppich

bestbewährte Unterlage unter Linoleum u. zur Dämpfung des Schalles, vorzügl. geeignet für Sanatorien, Hotels etc.

la imprägn. Asphaltapier

bestes Mittel z. Schutze gegen Feuchtigkeit unt. Tapete, liefert als Spezialität 790 c

C. F. WEBER

Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken

Muttenz - Basel.

Telephon 4317. Teleg. Adr.: Dachpappfabrik.

Aus der Praxis — Für die Praxis. Frage.

NB. Verkaufs- und Tauschgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen.

51. Welche Firma erstellt Speiseauszüge für Restaurants und Hotels und wo kann man solche im Betrieb sehen? Öfferten unter Chiffre R 51 an die Expedition.

52. Wer hat zwei ältere, gut erhaltene Rolladen für Lichtweiten von zirka 300 × 225 und 250 × 225, ferner ein Schaufenster zirka 300 × 225, zwei 80 × 225 und eine Ladentüre, zirka 75 cm, billig abzugeben?

53. Wer liefert amerikanisches Eschenholz, 1. Qualität und trocken? Öfferten an A. Martin, Zug.

54. Wer liefert glasierte Ziegel und zu welchem Preis? Gefl. Öfferten an Anton Dossenbach, Baar.

55. Ich benötige für den Betrieb meiner Werkstatt 5—6 PS. Welche Maschine ist hierzu die zweitmöglichste (auch elektr. Kraft wäre erhaltlich). Wie hoch stellen sich die Anschaffungs- und die Betriebskosten bei zehnstündigem Arbeitstag?

56. Welche Gießerei liefert gusseiserne Rosetten und Ständer für Schlauchhaspel zu Hydrantenwagen?

57. Bei einer Schießplatzanlage wünscht man die Freileitungen durch unterirdische zu ersehen. Nötig sind zirka 310 m 24-adrige und zirka 110 m 2-adrige Kabel. Wer liefert solche und zu welchen Preisen? Auskunft erbieten an S. Luisoni, Altstetten-Zürich.

58. Wer liefert einen Spritzenwagen neuester Konstruktion in Eisen zur Straßenbeprengung?

59. Wer hätte eine Hobel- und Abrichtmaschine, ca. 500 mm Tischbreite, sowie eine Bandsäge, 600—700 mm Rollendurchmesser, billig abzugeben? Öfferten an L. Amstein, Ralbbreitestrasse 70, 2. Stock, Wiedikon, Zürich III.